
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme für den Bundestag, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie – öffentliche Anhörung am 10. Dezember 2012 „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts“ – BT-Drs. 17/11127

Kaum eine Volkswirtschaft ist international so vernetzt wie die deutsche. Fast jeder dritte Arbeitsplatz in Deutschland hängt am Export. 2011 wurde erstmals die Billionenmarke bei den Warenausfuhren übertroffen. Deutschland behauptet sich mit qualitativ hochwertigen Produkten und Dienstleistungen in der Spitzengruppe der Exportnationen. Selbst im derzeit schwierigen Umfeld gelingt es den Unternehmen, neue Märkte zu erschließen und Ausfuhrzuwächse zu erzielen. Eine Verbesserung des regulatorischen Umfelds würde die Betriebe in diesem Prozess unterstützen. Vor diesem Hintergrund weist der DIHK im Folgenden auf die praktischen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs für die deutsche Exportwirtschaft – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen – hin:

I) Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts ist erforderlich

Der DIHK unterstützt die Überarbeitung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung. Eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit erleichtert gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen die Einhaltung der gesetzlichen Exportkontrollvorschriften. Die Straffung einzelner Artikel und der Wegfall nationaler Ausnahmen schaffen Freiräume, damit sich Verwaltung und Unternehmen auf wesentliche Aspekte konzentrieren können. Streitfälle und Unschärfen sowie langfristige Diskussionen zwischen Unternehmen und Verwaltung können eher vermieden werden.

Deutsche Unternehmen sind bemüht, sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten gesetzeskonform zu verhalten. Nach wie vor wird jedoch auch der vorliegende Entwurf des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung gerade klein und mittelständische Unternehmen vor große Herausforderungen stellen. Denn hierzu bedarf es aber auch für Nichtjuristen klarer und verständlicher Vorgaben. Diese finden sich im vorliegenden Entwurf nicht durchgehend. In seiner neuen Form bleibt das Außenwirtschaftsgesetz ein Gesetz für Experten.

II) Entwurf schafft Erleichterungen für die deutsche Wirtschaft – in manchen Bereichen jedoch unnötige Bürokratie

Ingesamt bringt der vorliegende Entwurf eine Erleichterung für die deutsche Wirtschaft. Dennoch geben einige Aspekte gerade bei der konkreten Umsetzung Anlass zu Kritik. Ein wichtiger Kritikpunkt – gerade aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft – sind die Verschärfungen im Strafrecht, denen in AWG n. F. und AWW n. F. umfangreich Platz gewidmet wird. Die Auswirkungen werden sich erst bei Verstößen und der konkreten Anwendung durch die Justiz zeigen. Es ist schwer zu beurteilen, wo im Geschäfts- und Prüfablauf der Unternehmen im Falle eines Fehlers die Grenze zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz verläuft. Es steht zu befürchten, dass die Neuausrichtung zumindest zu Verunsicherung führt und damit die Abläufe in Unternehmen verlangsamt. Nach § 18 Absatz 11 des AWG n.F. wird nicht (für einen Embargoverstoß) bestraft, wer bis zum zweiten Werktag handelt, der auf die Veröffentlichung des Rechtsaktes im Amtsblatt der EU folgt. Der DIHK hält diese "Schonfrist" noch immer für zu gering, um neue EU-Embargos in den Unternehmen gesetzeskonform umzusetzen. Der DIHK plädiert deshalb hier für einen angemessenen Zeitraum. Davon unbelassen unterstützt der DIHK ein konsequentes Vorgehen gegen vorsätzliche Verstöße.

Zudem finden sich in der Novelle weitere Veränderungen, die für die Betriebe unnötigen Mehraufwand bedeuten könnten. So wurden die Vorschriften für Meldungen im Zahlungsverkehr geändert. Die „Meldung im Außenwirtschaftsverkehr“ Z1 wird gestrichen. Haben Unternehmen bisher mit den Zahlungsaufträgen diese Daten an ihre Hausbanken gemeldet, so müssen sie künftig diese Daten zusätzlich mit einer Meldung für „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ Z4 direkt an die Bundesbank geben. Hinzu kommt, dass die Bundesbank – obwohl im Entwurf zur Außenwirtschaftsverordnung die Möglichkeit der Meldung an die Bundesbank in Papierform vorgesehen ist – gemäß ihrer Homepage auf einer elektronischen Abgabe dieser Meldungen besteht. Um nach Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes diese Meldungen elektronisch abgeben zu können, wird auf die Betriebe ein erheblicher und kostenintensiver Programmieraufwand zukommen. Außerdem sieht der DIHK die Gefahr, dass gerade klein und mittelständische Unternehmen anfänglich aus Unkenntnis diese neuen Meldungen versäumen und damit eine Ordnungswidrigkeit begehen könnten.

Eine weitere Bürde sind die ausufernden Kennzahlen gem. Leistungsverzeichnis der Bundesbank in der Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung. Auf neun Seiten sind die Zahlungen nach Leistungsarten zu differenzieren und zu koordinieren – Bürokratieabbau sieht anders aus.

Des Weiteren sieht der DIHK bei den Begriffsbestimmungen im Artikel 2 des AWG n. F. ein Problem, welches speziell kleinere Unternehmen treffen kann. Unter (4) lautet die Definition für eine Ausfuhr, dass eine Ausfuhrsendung die Waren umfasst, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Zollstelle nach dem selben Bestimmungsland ausführt. Hierdurch kann es gerade bei Kleinstsendungen, bei denen heute noch eine unbürokratische, mündliche Zollanmeldung bei einem Warenwert unter 1.000 Euro möglich ist, zu Behinderungen kommen. Sofern z.B. ein Absender fünf Sendungen zu jeweils 300,- EUR an fünf verschiedene Empfänger in der Schweiz an einem Tag über einen Grenzübergang exportiert, müsste diese Ausfuhrlieferung zu einer Sendung zusammengefasst werden und somit eine elektronische Zollanmeldung erstellt werden. Hier sollte die Definition in eine Kann-Bestimmung umgewandelt werden, bei der es dem Ausführer überlassen wird, ob diese Sendungen an verschiedene Warenempfänger zusammengefasst werden oder einzelne mündliche Zollanmeldungen abgegeben werden. Alternativ könnte die Definition der Ausfuhrsendung um das Kriterium „an den selben Empfänger“ ergänzt werden.

III) Exportkontrollniveau wird nicht abgesenkt

Durch die Anpassungen im Außenwirtschaftsgesetz sieht der DIHK keine Auswirkungen auf das Kontrollniveau der deutschen Ausfuhren. Bereits heute sind die umfangreichen europäischen Vorschriften zu berücksichtigen, die Vorrang vor nationalem Recht genießen. Eine Bereinigung der Ausfuhrliste um die Güter, die europäisch erfasst sind, ist sinnvoll und dient der Übersichtlichkeit. Außerdem entfällt für gelistete Dual-Use-Güter die Verbringungsgenehmigung für Lieferungen in andere Mitgliedsstaaten. Diese ist dann lediglich noch für die national gelisteten Güter notwendig, sofern Kenntnis über den Reexport in Drittländer besteht. Die Reduzierung der Ausfuhrliste auf Waren, die nicht durch die Dual-Use-Verordnung der EU geregelt sind, ist nachvollziehbar und sorgt für weitere Übersichtlichkeit in den Prüfschritten. Weiterhin bleiben neben den Rüstungsgütern in Teil 1 A der Ausfuhrliste auch nationale Dual-Use-Güter in Teil 1 B der Ausfuhrliste national beschränkt. Das Verfahren wird für Unternehmen entschlackt, aber an den Prüfmaßstäben ändert sich jedoch nichts.

Der DIHK unterstützt, dass im innergemeinschaftlichen Warenverkehr die Pflichten weiter reduziert werden sollen, da sofern Güter nach der europäischen Dual-Use-Verordnung Auflagen unterliegen, diese sowohl in Deutschland als auch in jedem anderen Mitgliedstaat einzuhalten sind. Somit werden Doppelkontrollen vermieden.

IV) Keine zusätzlichen Inhalte ins Außenwirtschaftsgesetz

Das Außenwirtschaftsgesetz sollte sich auf seine Kernfunktion beschränken. Der DIHK hält es nicht für sinnvoll, in diesem Rahmen weitere Vorschriften, beispielsweise aus dem Bereich Exportfinanzierungen, zu implementieren. Dies würde das Gesetz weiter aufblähen und in seiner wohl auch weiterhin schwierigen Handhabung zusätzlich verkomplizieren.